

ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008 (geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30. November 2020)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) und § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Entschädigungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

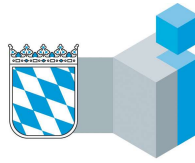
Diese Entschädigungsordnung gilt für Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Vertreterversammlung, die Mitglieder der Ausschüsse und der Arbeitskreise sowie für Mitglieder der Kammer, die aufgrund einer Beauftragung durch den Vorstand für die Kammer tätig werden (ehrenamtlich Tätige). Sie gilt ferner für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses sowie deren Stellvertreter.

§ 2 Umfang der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst einen Ausgleich für Zeitaufwand und Verdienstaufschlag (Entschädigung für Zeitversäumnisse) sowie Ersatz der Reisekosten, Auslagen und Spesen einschließlich etwaiger Übernachtungskosten (Reiseaufwand). Der entstandene Aufwand wird pauschal entschädigt; ein Ausgleich auf Einzelnachweis findet nur ausnahmsweise nach § 11 Abs. 2 statt.
- (2) Soweit bei der Bemessung der Entschädigung auf Wohn- oder Arbeitsstätte Bezug genommen wird, gilt jeweils der kürzere Zeitaufwand oder die kürzere Entfernung. Für die Feststellung der Entfernung greift die Geschäftsstelle auf gebräuchliche Routenplaner zurück.

§ 3 Abrechnung

- (1) Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung, der Ausschüsse oder der Arbeitskreise der Kammer mit Ausnahme der Entschädigung nach § 10 Abs. 4 werden ohne Antrag geleistet. Das gleiche gilt für die an den Vorstand zu leistenden Monatspauschalen.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Erstattung der geltend gemachten Aufwandsentschädigungen auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Veranstaltung in der Geschäftsstelle einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können noch angenommen werden, wenn der Antragsteller die Verspätung ausreichend schriftlich begründet. Anträge, die mehr als sechs Monate nach Abschluss der Veranstaltung eingereicht werden, gelten als nicht gestellt.
- (3) Bei Abrechnung auf Einzelnachweis erfolgt eine Erstattung nur, wenn mit dem Antrag die Originalbelege eingereicht werden.



- (4) Über die Anträge entscheidet der Hauptgeschäftsführer. Über Anträge, die zu Zahlungen an Mitglieder des Vorstandes führen, entscheidet nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch den Hauptgeschäftsführer der Präsident. Bei eigener Betroffenheit des Präsidenten entscheidet das nach § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung zuständige Vorstandsmitglied.

§ 4 Steuerpflicht, Bescheinigung

- (1) Soweit durch Leistungen aufgrund dieser Entschädigungsordnung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Versteuerung beim Empfänger.
- (2) Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses wird bis spätestens Ende März des folgenden Kalenderjahres eine Bestätigung über die erhaltenen Entschädigungszahlungen ausgestellt. Alle anderen ehrenamtlich Tätigen, die Leistungen aufgrund dieser Entschädigungsordnung bezogen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung auf Anforderung.

Zweiter Teil: Entschädigung für Zeitversäumnisse

§ 5 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachstehende Monatspauschalen:

Präsident:	4.000,- €
Vizepräsident:	1.000,- €
Vorstandsmitglied:	700,- €

- (2) In die Pauschale nach Absatz 1 eingeschlossen ist die Entschädigung für die Teilnahme an allen Gremiensitzungen der Kammer.

§ 6 Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Arbeitskreise erhalten die Mitglieder der Gremien folgende Tagespauschalen:

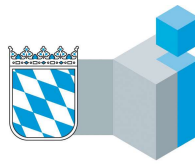
1. für Abwesenheiten von Wohn- oder Arbeitsstätte von bis zu sechs Stunden **100,- €**
2. für Abwesenheiten von Wohn- oder Arbeitsstätte von mehr als sechs Stunden **250,- €**

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gremienmitglieder, die zugleich Mitglieder des Vorstands sind.

- (3) Die Pauschale bemisst sich bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungsteilnahmen nach der Gesamtdauer der Abwesenheit von Wohn- oder Arbeitsstätte.

§ 7 Vorsitzende des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit abweichend von § 6 eine Pauschale von **800,- €** je durchgeführter Sitzung. Damit sind auch die Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung der



Sitzung abgeholten. Darüber hinaus gehender Zeitaufwand für Tätigkeiten im Auftrag der Kammer wird je Stunde mit **45,- €** entschädigt.

- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erhält für seine Tätigkeit abweichend von § 6 eine Grundpauschale von **150,- €** je durchgeführtes Schlichtungsverfahren sowie **45,- €** je Sitzungsstunde. Für Mediatoren gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Vertretung der Kammer

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Vertretung der Kammer auf Veranstaltungen, die nicht unter §§ 5 – 7 fallen, sowie bei Tätigkeiten für die Kammer eine Entschädigung gemäß § 6, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Tätigkeit auf Ersuchen des Vorstandes oder des Präsidenten oder aufgrund einer vom Vorstand oder Präsidenten erteilten Genehmigung erfolgt.
- (2) Eine Entschädigung für Teilnahme an einer Veranstaltung im nichteuropäischen Ausland erfolgt nur, wenn die Teilnahme vor Beginn der Veranstaltung vom Vorstand genehmigt worden ist.

Dritter Teil: Entschädigung für Reiseaufwand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Präsident erhält neben der Entschädigung für Zeitversäumnisse eine Monatspauschale zur Deckung seines Reiseaufwands. Die Pauschale beträgt bei einer Entfernung zwischen Wohn- oder Arbeitsstätte und Kammersitz von

1. bis zu 20 Km	108,- €
2. mehr als 20 Km bis zu 50 Km	264,- €
3. mehr als 50 Km bis zu 100 Km	528,- €
4. mehr als 100 Km bis zu 150 Km	792,- €
5. mehr als 150 Km bis zu 200 Km	1.056,- €
6. mehr als 200 Km bis zu 250 Km	1.320,- €
7. mehr als 250 Km bis zu 300 Km	1.584,- €
8. mehr als 300 Km	1.848,- €.

- (2) Die Vizepräsidenten erhalten neben der Entschädigung für Zeitaufwand eine Monatspauschale zur Deckung ihres Reiseaufwands in Höhe eines Drittels, die übrigen Vorstandsmitglieder in Höhe eines Viertels der Pauschalen nach Absatz 1.

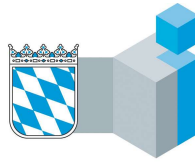
§ 10 Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitskreise; Vorsitzende Eintragungs- und Schlichtungsausschuss

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Arbeitskreise erhalten die Mitglieder der Gremien samt deren Vorsitzenden zur Deckung ihres Reiseaufwands folgende Pauschalen:
1. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte im Bereich eines Verkehrsverbundes (öffentlicher Personennahverkehr) des Tagungsorts liegt **25,- €**

2. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte außerhalb des Bereichs nach Nummer 1, aber nicht weiter als 100 km vom Tagungsort entfernt liegt
75,- €
 3. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte außerhalb der Bereiche nach Nummern 1 und 2, aber nicht weiter als 200 km vom Tagungsort entfernt liegt
150,- €
 4. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte außerhalb der Bereiche nach Nummern 1 bis 3, aber nicht weiter als 300 km vom Tagungsort entfernt liegt
200,- €
 5. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte weiter als 300 km vom Tagungsort entfernt liegt
275,- €.
- (2) Absatz 1 gilt für Gremiumsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Vorstands sind, nur insoweit, als der Tagungsort außerhalb des Kammersitzes liegt.
 - (3) Die Reisekostenpauschale wird bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungsteilnahmen pro Kalendertag nur einmal gewährt.
 - (4) Müsste der Reiseantritt aufgrund der Reiseentfernung und der zeitlichen Lage der Sitzung vor 6.00 Uhr erfolgen oder würde die Rückreise aus demselben Grund erst nach 22.00 Uhr enden, werden die Übernachtungskosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 erstattet.

§ 11 Vertretung der Kammer

- (1) § 10 findet bei Vertretung der Kammer nach § 8 zur Deckung des Reiseaufwands sinngemäß Anwendung.
- (2) Liegt das Ziel der Reise nach Absatz 1 außerhalb Bayerns, kann anstelle der Pauschale die Entschädigung auf Einzelnachweis beantragt werden. Erstattet werden
 1. für Fahrten mit dem eigenen PKW die jeweiligen steuerlichen Höchstbeträge;
 2. Übernachtungskosten in angemessener Höhe ohne Frühstück, sind Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, wird ein Betrag in Höhe von **10,- €** in Abzug gebracht;
 3. Nebenkosten für Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon und Parkplatz sowie öffentlichen Personennahverkehr und Taxi am Tagungsort.
- (3) Reisen mit Bahn (1. Klasse) und Flugzeug (Economy Class, bei interkontinentalen Flugreisen Business Class) werden durch die Kammergeschäftsstelle gebucht. Vorstandsmitglieder können ihre Reisen hiervon abweichend auch selbst buchen. Eine Erstattung von Kosten für selbst gebuchte Reisen findet im Übrigen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hauptgeschäftsführer statt.



Vierter Teil: Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt zum 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 26.06.2001 in der Fassung vom 22.04.2004, zuletzt geändert am 22.11.2007, außer Kraft.